

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Wolfgang Zinggl, Christiane Brunner, Freundinnen und Freunde

betreffend Herstellung von Rechtskonformität der Tierhaltungsverordnung in Bezug auf das Tierschutzgesetz

eingebraucht im Zuge der Debatte TOP 2, Bericht des Volksanwaltschaftsausschusses über den 34. Bericht der Volksanwaltschaft (1. Jänner bis 31. Dezember 2010), (III-214/1317 d.B.)

BEGRÜNDUNG

Die Volksanwaltschaft beschäftigt sich in ihrem Jahresbericht 2010 auch mit Missständen in der Haltung von Schweinen. Zwar hat das Tierschutzgesetz 2004 – etwa mit dem Verbot der Haltung von Legehennen in Käfigen oder dem Verbot der dauernden Anbindehaltung von Rindern, Pferden und Ziegen – die Lebens- und Haltungsbedingungen vieler Nutztiere in Österreich verbessert. Für Schweine jedoch, deren Haltung in der Regel von tiergerechten Bedingungen besonders weit entfernt ist, gab es allerdings keinerlei Erleichterungen.

Rund 98 Prozent aller Zuchtsauen müssen ins Abferkelgitter, rund 72 Prozent aller Zuchtsauen leben ununterbrochen im Kastenstand, und fast alle Kastenstände sind ohne Stroheinstreu. Das ist nach der Tierhalteverordnung zwar möglich, widerspricht aber den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes.

Aus diesem Grund kam die Volksanwaltschaft zu der Erkenntnis, „dass die zufolge der ersten Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 219/2010 gemäß der Anlage 5, Z 3.1 sowie 3.2 und 3.3 unter bestimmten Voraussetzungen für rechtlich zulässig erklärte Haltung von Zuchtsauen in Kastenständen den Vorgaben des § 1 iVm den §§ 5 Abs. 2 Z. 10, 13 Abs. 2 sowie 16 Abs. 1 und 2 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 80/2010 widerstreiten, und dies einen Missstand in der Verwaltung gemäß Art 148a B-VG darstellt“. Denn nach dem Stufenbau der Rechtsordnung kann eine Verordnung ein Gesetz lediglich konkretisieren, nicht jedoch in einem Gesetz klar ausgesprochene Ge- bzw. Verbote abschwächen.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die zuständigen Bundesminister werden aufgefordert, die erste Tierhaltungsverordnung Anlage 5 (Mindestanforderungen für die Haltung von Schweinen) an die gesetzlichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes anzupassen.





